

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

69. Jahrgang Nr. 19

Berlin, den 31. Juli 2013

03227

Inhalt

22.7.2013	Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg	359
	2230-1-5, 2230-1-9, 2230-1-29, 2230-1-12, 2230-1-24, 2230-1-47	

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin



Verordnung

zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg

Vom 22. Juli 2013

Auf Grund von § 9 Absatz 6, § 14 Absatz 5, § 19 Absatz 7 Nummer 11, §§ 27 und 28 Absatz 6, § 40 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 8, § 59 Absatz 7, § 60 Absatz 4 und § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Artikel I

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Erwerb des Latinums am Ende der Jahrgangsstufe 10 gilt § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ganztagsbetrieb wird in gebundener, in offener oder in teilweise gebundener Form organisiert und in jeder dieser Formen an vier Tagen der Woche mit täglich acht Zeitstunden bis in der Regel 16 Uhr durchgeführt.“
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für die drei Formen gelten im Einzelnen folgende Bedingungen:

 1. Bei der gebundenen Form umfasst der Ganztagsbetrieb neben dem Unterricht verpflichtende Angebote für die Schülerinnen und Schüler aller Züge in dem in Satz 2 festgelegten Zeitrahmen.
 2. Bei der offenen Form des Ganztagsbetriebs wird der Unterricht in dem in Satz 2 festgelegten Zeitrahmen durch zusätzliche Angebote ergänzt, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen können.
 3. Bei der teilweise gebundenen Form kann der gebundene Teil des Ganztagsbetriebs beschränkt werden auf einzelne Jahrgangsstufen oder Züge und für die Schülerinnen und Schüler aller Züge weniger als vier Tage umfassen; dabei ist jeweils der verbleibende Teil in offener Form zu organisieren.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Projektarbeiten“ das Komma und das Wort „Vergleichsarbeiten“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Sicherung einheitlicher Standards können folgende fachbezogene Leistungsfeststellungen durchgeführt werden:

 1. schulübergreifende nicht benotete Vergleichsarbeiten,
 2. schulinterne oder mehrere Schulen umfassende Schulleistungstests, die unbenotet bleiben, wenn sie nicht gemäß § 58 Absatz 6 Satz 2 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt werden, und
3. schulübergreifende benotete vergleichende Arbeiten zur Feststellung, ob das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 erreicht wurde (§ 32 Absatz 1 Nummer 3). Vergleichsarbeiten können nach Festlegung der Schulaufsichtsbehörde auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten gemäß Anlage 4 angerechnet werden.“
- c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Ersetzt eine Projektarbeit gemäß Satz 5 eine Klassenarbeit, werden die erzielten Leistungen nur den schriftlichen Leistungen zugeordnet.“
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für den Kurswechsel bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung gilt am Ende der Jahrgangsstufe 9, dass

 1. aus einem E-Kurs in den entsprechenden G-Kurs gewechselt werden muss, wenn in dem Kurs der oberen Niveaustufe weniger als fünf Punkte erzielt wurden,
 2. ein Wechsel aus einem G-Kurs in einen E-Kurs nur dann möglich ist, wenn in dem G-Kurs mindestens sieben Punkte erreicht wurden.

In höchstens einem der leistungsdifferenziert unterrichteten Fächer kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 abgewichen werden; die Entscheidung trifft die Jahrgangskonferenz. Dem Antrag auf Kurswechsel oder Verbleib in einem Kurs der höheren Niveaustufe ist zu entsprechen, wenn dies zur Erreichung des mittleren Schulabschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erforderlich ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie der Lernbereich Naturwissenschaften“ gestrichen.
6. In § 29 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „8“ die Angabe „oder 9“ eingefügt und werden die Wörter „in den folgenden Jahrgangsstufen“ durch die Wörter „in einer der oder in beiden folgenden Jahrgangsstufen“ ersetzt.
7. In § 30 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „sowie der Lernbereich Naturwissenschaften“ gestrichen.
8. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „Vergleichsarbeiten“ durch die Wörter „vergleichenden Arbeiten“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wer an der Integrierten Sekundarschule nach freiwilliger Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses weder einen dieser Abschlüsse erreicht noch die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 7 Nummer 1 erfüllt, kann auf Antrag nach Beratung durch die Schule zu den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachschreibernterminen an den vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife teilnehmen. Ist die Teilnahme aus

Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, legt die besuchte Schule einen Nachschreibtermin fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.“

9. § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt; die Präsentationsprüfungen von Schülerinnen und Schülern, die auf die zweijährige gymnasiale Oberstufe vorbereitet werden, kann auch im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt werden. Die Termine der schriftlichen Prüfungen und die Zeiträume für die Präsentationsprüfung sowie der Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; auf dieser Grundlage legt der Prüfungsausschuss einen Zeitplan für die Durchführung aller Prüfungen an der Schule fest.“

10. § 47 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für schriftliche Prüfungen sind die von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Aufgabenstellungen für zentral festgelegte Nachholtermine zu verwenden.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Weitere Nachholtermine legt die besuchte Schule fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.“

11. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Durchschnittswert aus allen Fächern nicht schlechter als 3,0 lautet und in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern vorliegen.“

12. Der Anlage 4 wird folgender Satz angefügt:

„An Gymnasien kann die Mindestzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik in der Jahrgangsstufe 10 nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf Vorschlag der Fachkonferenz um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden.“

Artikel II

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2011 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 werden nach den Wörtern „von der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder dem beruflichen Gymnasium“ eingefügt.

2. § 10 Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

3. In § 12 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „bei der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe“ durch die Wörter „am Ende der Jahrgangsstufe 10“ ersetzt.

4. In § 13 Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ein Sportpraxiskurs kann jedoch nur dann ohne Bewertung bleiben, wenn vier andere Sportpraxiskurse eingebracht werden können.“

5. § 15 Absatz 4 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 14 Absatz 7 Satz 1 Teilsätze 2 und 3) gebildet werden. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je

Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet.“

6. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Gestaltungs- und Medientechnik“ ein Komma und das Wort „Informationstechnik“ eingefügt.

- b) In Nummer 4 wird das Wort „Informationstechnik,“ gestrichen.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Außerhalb der Kursfolgen sind zusätzliche Grundkurse (Zusatzkurse) als in den Rahmenlehrplänen beschriebene Ergänzung zu Leistungs- oder Grundkursen möglich; diese können keine Pflichtkurse ersetzen. Im Fach Sport dürfen höchstens zwei Zusatzkurse belegt werden.“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Darüber hinaus können in den Fremdsprachen, auch ohne dass das Fach gleichzeitig als Leistungs- oder Grundkurs besucht wird, sowie in Astronomie weitere Grundkurse mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde als Ergänzungskurse angeboten werden. Als Ergänzungskurs gilt auch der keinem Aufgabenfeld zugeordnete Kurs Studium und Beruf, der über zwei Kurshalbjahre belegt werden kann. Ergänzungskurse gemäß Satz 1 können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.“

8. § 23 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Chinesisch und Japanisch dürfen nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach, eine in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase begonnene Fremdsprache sowie Sport und Darstellendes Spiel dürfen nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden.“

9. § 25 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

10. § 26 Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Es dürfen insgesamt höchstens acht Kurse gemäß § 20 Absatz 3 bis 5 eingebracht werden, darunter jeweils höchstens vier Zusatzkurse, zwei Seminarkurse und zwei Grundkurse Ensemblemusik sowie die beiden Grundkurse des Ergänzungskurses Studium und Beruf.“

11. Dem § 27 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz oder der Oberstufenausschuss entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich.“

12. In § 42 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

13. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Punktbewertung der schriftlichen Ausarbeitung in dreifacher Wertung und die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs in einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.“

- b) Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der Präsentationsprüfung gilt § 41 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und die Punktbewertung der Präsentation in zweifacher Wertung sowie die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs und der schriftlichen Ausarbeitung in jeweils einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Nach Abschluss der Beratungen des Fachausschusses werden den Prüflingen abweichend von § 45 Absatz 5

die Gesamtbewertung und die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile mitgeteilt.“

14. § 46 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wer neben dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife die Bedingungen gemäß Satz 2 oder 4 für den berufsbezogenen Teil erfüllt, erwirbt die Fachhochschulreife und ist zum Besuch der Fachhochschule berechtigt. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird erworben durch den Nachweis über

1. ein einjähriges gelenktes Praktikum,
2. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst oder den Bundesfreiwilligendienst oder
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht.

Zeiten gemäß Satz 2 Nummer 2, die weniger als ein Jahr umfassen, werden auf die Dauer des Praktikums angerechnet, sofern das Praktikum innerhalb der folgenden sechs Monate begonnen wird. Eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht ist dem Praktikum gleichgestellt.“

15. Dem § 49 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2012/2013 in die Qualifikationsphase eingetreten sind, gilt § 46 Absatz 4 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geltenden Fassung.“

16. Die Anlage 1b wird wie folgt geändert:

- a) In der zweiten Unterüberschrift zur Spaltenüberschrift „Berufliche Informatik Schwerpunkte“ wird das Wort „Informationstechnik“ gestrichen.
- b) In der zweiten Unterüberschrift zur Spaltenüberschrift „Technik Schwerpunkte“ werden nach dem Wort „Medizintechnik“ ein Komma und das Wort „Informationstechnik“ angefügt.
- c) In den Spalten „Pflichtunterricht“ werden die Wörter „Politikwissenschaft/Geschichte/Geografie“ jeweils durch die Wörter „Politikwissenschaft/Geschichte/Geografie/Sozialwissenschaften“ ersetzt.
- d) Die in der Tabelle vermerkten Fußnoten „a)“ bis „j)“ werden durch die Fußnoten „b)“ bis „k)“ ersetzt.
- e) Den Anmerkungen wird folgende Anmerkung a) vorangestellt:
„a) Sozialwissenschaften ist nur in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik wählbar. In diesem Schwerpunkt können die Fächer Politikwissenschaft und Sozialwissenschaften auch gemeinsam unterrichtet werden.“
- f) Die bisherigen Anmerkungen a) bis j) werden die Anmerkungen b) bis k).

17. In der Anlage 5 wird die zweite durchgängig verbundene Zeile wie folgt gefasst:

Fachrichtung Technik
mit den Schwerpunkten Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizintechnik, Metalltechnik/Maschinenbau, Umwelttechnik
Fachrichtung Berufliche Informatik
mit den Schwerpunkten Medizininformatik, Technische Informatik
Fachrichtung Gestaltung“

Artikel III

Die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die durch Artikel I der Verordnung vom 21. November 2011 (GVBl. S. 716) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.
2. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. am Kolleg im Fach Sport sowie bei Beschränkung auf die in § 14 Absatz 2 und § 26 Absatz 2 festgelegten Mindestbelegverpflichtungen in einer neu begonnenen Fremdsprache zwei Wochenstunden und im Fach Geschichte zwei oder vier Wochenstunden nach Entscheidung der Einrichtung, in allen anderen Fällen vier Wochenstunden und“

3. § 47 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wer neben dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife die Bedingungen gemäß Satz 2 oder 4 für den berufsbezogenen Teil erfüllt, erwirbt die Fachhochschulreife und ist zum Besuch der Fachhochschule berechtigt. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird erworben durch den Nachweis über

1. ein einjähriges gelenktes Praktikum,
2. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst oder den Bundesfreiwilligendienst oder
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht.

Zeiten gemäß Satz 2 Nummer 2, die weniger als ein Jahr umfassen, werden auf die Dauer des Praktikums angerechnet, sofern das Praktikum innerhalb der folgenden sechs Monate begonnen wird. Eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht ist dem Praktikum gleichgestellt.“

4. Dem § 50 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem Schuljahr 2012/2013 in die Qualifikationsphase eingetreten sind, gilt § 47 Absatz 5 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geltenden Fassung.“

Artikel IV

Die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die durch Artikel II der Verordnung vom 21. November 2011 (GVBl. S. 716) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Bedingungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife (§ 20 Absatz 1 und 2) noch erfüllt werden können.“
2. In § 18 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „mathematisch“ durch das Wort „kaufmännisch“ ersetzt.
3. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer neben dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife die Bedingungen gemäß Satz 2 oder 4 für den berufsbezogenen Teil erfüllt, erwirbt die Fachhochschulreife und ist zum Besuch der Fachhochschule berechtigt. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird erworben durch den Nachweis über

1. ein einjähriges gelenktes Praktikum,
2. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst oder den Bundesfreiwilligendienst oder

3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht.

Zeiten gemäß Satz 2 Nummer 2, die weniger als ein Jahr umfassen, werden auf die Dauer des Praktikums angerechnet, sofern das Praktikum innerhalb der folgenden sechs Monate begonnen wird. Eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht ist dem Praktikum gleichgestellt.“

4. Dem § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 20 Absatz 3 gilt erstmals für Prüfungen, die im Jahr 2014 beginnen. Für im Jahr 2013 beginnende Prüfungen findet § 20 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel V

§ 10 Absatz 6 Satz 3 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums vom 10. Februar 2010 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die an einer Hochschule in einem anderen Bundesland immatrikuliert sind, eine von der am Studienort zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgestellte Bestätigung, dass die Hinderungsgründe des Absatz 3 Satz 1 nicht vorliegen.“

Artikel VI

Die Verordnung über schulische Qualitätssicherung und Evaluation vom 29. November 2011 (GVBl. S. 728) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vergleichsarbeiten“ ein Komma und die Wörter „vergleichenden Arbeiten“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vergleichsarbeiten“ ein Komma und die Wörter „vergleichenden Arbeiten“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vergleichsarbeiten“ ein Komma und die Wörter „vergleichende Arbeiten“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulaufsichtsbehörde legt die Fächer und Lernbereiche der Vergleichsarbeiten und vergleichenden

Arbeiten sowie die Termine aller Vergleichsarbeiten, vergleichenden Arbeiten und zentralen Prüfungsarbeiten fest.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vergleichsarbeiten“ ein Komma und die Wörter „vergleichenden Arbeiten“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Vergleichsarbeiten“ ein Komma und die Wörter „vergleichenden Arbeiten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Vergleichsarbeiten“ ein Komma und die Wörter „den vergleichenden Arbeiten“ eingefügt.
 - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vergleichsarbeiten“ ein Komma und die Wörter „vergleichenden Arbeiten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vergleichsarbeit“ die Wörter „und die vergleichenden Arbeiten“ eingefügt.
4. In § 7 Absatz 3 werden nach dem Wort „Aufbewahrung“ die Wörter „der vergleichenden Arbeiten und“ eingefügt.

Artikel VII

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Artikel I Nummer 9 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (3) Artikel II Nummer 13 Buchstabe a und b tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.
- (4) Artikel I Nummer 3 Buchstabe a und b und Nummer 8 Buchstabe a sowie Artikel VI treten mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.
- (5) Artikel I Nummer 1, 2, 3 Buchstabe c, Nummer 4 bis 7, 10 und 12, Artikel II Nummer 1 bis 6, 8, 12, 16 Buchstabe a und b und Nummer 17, Artikel III Nummer 1, Artikel IV Nummer 1 und 2 und Artikel V treten mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 2013

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
Sandra S c h e e r e s

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG